

CHARGES EXTRAORDINAIRES -AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

IM RAHMEN DES
EINKOMMENSTEUERGESETZES (L.I.R.)

ZUSAMMENFASSUNG VON TEIL 1

- In der vorigen Ausgabe hatten wir dargelegt wie, **nach dem allgemeinem Prinzip**, ausgewiesene außergewöhnliche Belastungen beim Bestimmen der Höhe der Steuer mit in Rechnung gestellt werden.
- Die Belastung muß:
 - außergewöhnlich sein;
 - unvermeidbar sein;
 - die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Hierzu wird ein Eigenbehalt (charge normale) errechnet, abhängig vom Einkommen und der Familiensituation.
- Der Betrag der Belastung, reduziert um die „charge normale“, ergibt den Abschlag für außergewöhnliche Belastungen.

		pour un contribuable appartenant à la classe d'impôt						
pour un revenu imposable	1	1 (avec au moins une modération d'impôt, et, cette modération en raison de 50 pour cent compte pour une modération d'impôt à 100 pour cent), 1a ou 2						
		nombre des modérations d'impôt pour enfants						
		0	1	2	3	4	5	
inférieur à 10.000	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 10.000 à 20.000	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 20.000 à 30.000	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 30.000 à 40.000	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 40.000 à 50.000	8 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %	0 %
de 50.000 à 60.000	9 %	8 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
supérieur à 60.000	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %

TEIL 2: DIE PAUSCHALABSCHLÄGE

- Neben dem in Teil 1 vorgestellten allgemeinen Prinzip gibt es auch Pauschalbeträge für **gewisse** außergewöhnliche Belastungen.

PAUSCHALABSCHLAG 1

Achtung: Hier wird weder eine zumutbare Belastung errechnet noch abgezogen, um den Abschlag zu bestimmen!

Maximal **5.400 €** Abschlag im Steuerjahr insgesamt!

Ein Pauschalabschlag für außergewöhnliche Belastungen greift bei Kosten:

- für **Hauspersonal** (angemeldet bei CCSS oder Reinigungsfirma)
 - Gärtnerarbeiten und Arbeiten außerhalb der Wohnung zählen nicht dazu
- für Hilfeleistungen bei **Pflegebedürftigkeit** (bei CCSS angemeldetes Personal)
- für **Kinderbewahrung** (amtlich anerkannte Strukturen)

ANMERKUNG ZU KOSTEN FÜR HAUSPERSONAL, HILFELEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT UND KINDERBEWAHRUNG:

Diese Kosten können entweder einen pauschalen Abschlag oder aber einen Abschlag nach allgemeiner Regel auslösen!

Beispiel: Herr und Frau AB haben eine Haushaltshilfe eingestellt. Gesamtjahreskosten gemäß CCSS: 12.500 €

Jahreseinkommen von Familie AB in 2025: 75.000 €, Steuerklasse 2, ohne Kinder

Pauschaler Abschlag

5.400 €

da die Gesamtjahreskosten diesen Betrag übersteigen

Abschlag nach allgemeiner Regel

Zumutbare Belastung:

9 % von 75.000 = 6.750 €

Abschlag nach allgemeinem Prinzip:

12.500 - 6.750 =

5.750 €

Es kann sich herausstellen, dass der nach allgemeiner Regel errechnete Abschlag für außergewöhnliche Belastungen günstiger ist als der auf 5.400 € begrenzte Pauschalbetrag.

WOHER WEISS ICH, WAS FÜR MICH GÜNSTIGER IST: DER PAUSCHALABSCHLAG ODER DER ABSCHLAG NACH DER ALLGEMEINEN REGEL?

- Es genügt, dass Sie in Ihrer Steuererklärung die außergewöhnlichen Belastungen eintragen!
- Das Steueramt errechnet den Abschlag für außergewöhnliche Belastungen nach beiden in Frage kommenden Methoden und hält automatisch die für Sie günstigste Lösung in der Besteuerung fest.

FALLBEISPIEL

Eheleute FG mit 2 Kindern, einem minderjährigen Sohn und einer volljährigen Tochter (studiert in Schottland), in Luxemburg ansässig, erzielen 2025 ein steuerpflichtiges Einkommen von 250.000 €. Steuerklasse 2

Für folgende tatsächliche Ausgaben, nach etwaiger Teilerstattung, beantragen sie einen Abschlag für außergewöhnliche Belastungen:

- Zahnprothese: 8.000 €
- Studienkosten in Schottland: 15.000 €
- Reinigungsfirma für die Wohnung: 12.000 €
- Kinderhort (crèche agréée): 7.000 €

Fallbeispiel Lösung gemäß allgemeiner Regel

Berechnung des Abschlags für außergewöhnliche Belastungen (abattement pour charges extraordinaires)		
Außergewöhnliche Belastungen:		
Zahnprothese	8.000 €	
Reinigungsfirma	12.000 €	
Kinderhort	7.000 €	
Studienkosten Schottland		
Insgesamt	27.000 €	27.000 €
Zumutbare Belastung (charge normale)		
Prozentsatz	5 %	Nach Tabelle siehe Teil 1
Steuerpflichtiges Einkommen	250.000 €	
Zumutbare Belastung	12.500 €	12.500 €
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen:		14.500 €

Fallbeispiel Lösung mit begrenztem Pauschalabschlag

Berechnung des Abschlags für außergewöhnliche Belastungen (abattement pour charges extraordinaires)		
Außergewöhnliche Belastungen, vom Pauschalabschlag abgedeckt		
Reinigungsfirma	12.000 €	
Kinderhort	7.000 €	
Insgesamt	19.000 €	
Pauschalabschlag maximal	5.400 €	5.400 €
Abschlag nach allgemeiner Regel		
Zahnprothese	8.000 €	
Zumutbare Belastung	12.500 €	0 €
Abschlag:		5.400 €

Art der Belastung und Möglichkeit eines Abschlags für außergewöhnliche Belastung	Abschlag nach allgemeiner Regel ohne Begrenzung, aber mit Abzug der zumutbaren Belastung	Pauschalabschlag nach großherzoglichem Reglement ohne Abzug der zumutbaren Belastung, aber begrenzt
Krankheitskosten, insofern sie nicht rückerstattet wurden	✓	✗
Bestattungs- o. Einäscherungskosten mitsamt Nebenkosten, insofern sie nicht vom hinterlassenen Vermögen oder aus Einkünften des Verstorbenen bezahlt werden können.	✓	✗
Studienkosten für ein im Haushalt des Stpfl lebendes Kind, für welches dem Stpfl* eine Steuerermäßigung zusteht	✗	✗
Kosten für das Einstellen einer permanenten Pflegehilfe bei Gebrechlichkeit	✓	✓
Kosten an eine Reinigungsfirma für den Haushalt	✓	✓
Anschaffung eines Hometrainers	✗	✗
Kosten für Kinderbewahrung bei einer Crèche der CGFP	✓	✓
Kosten im Zusammenhang mit der Adoption eines Kindes	✗	✗
Anwaltskosten für die Scheidung	✓	✗
Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer strittigen Gehaltserhöhung. Achtung, diese Kosten sind als Werbungskosten beim Gehalt zu berücksichtigen!	✗	✗
Nachhilfestunden und -schulen für ein im Haushalt des Stpfl* lebendes Kind, für welches dem Stpfl* eine Steuerermäßigung zusteht	✗	✗
Kosten für eine Haushaltshilfe; vom Stpfl am CCSS gemeldet	✓	✓

*Stpfl: Steuerpflichtiger

PAUSCHALABSCHLAG 2

Achtung: Hier wird weder eine zumutbare Belastung errechnet noch abgezogen, um den Abschlag zu bestimmen!

Abschlag gemäß Minderung der Arbeitsfähigkeit!

Bei Blindheit oder belegter totaler Abhängigkeit von Drittpersonen im Alltag wird ein Betrag von 1.455 € als Abschlag gewährt.

Pauschalabschlag 2 greift bei nicht altersbedingter Körperbehinderung oder Körpergebrechen:

TAUX DE LA RÉDUCTION DE LA CAPACITÉ DE TRAVAIL	ABATTEMENT FORFAITAIRE ANNUEL (€)
de 25 % à 35 % exclusivement	150
de 35 % à 45 % exclusivement	225
de 45 % à 55 % exclusivement	375
de 55 % à 65 % exclusivement	450
de 65 % à 75 % exclusivement	525
de 75 % à 85 % exclusivement	585
de 85 % à 95 % exclusivement	645
de 95 % à 100 % exclusivement	735



PAUSCHALABSCHLAG 3

Achtung: Hier wird ebenfalls weder eine zumutbare Belastung errechnet noch abgezogen, um den Abschlag zu bestimmen!

Der Abschlag richtet sich nach der effektiv geleisteten Zahlung, wobei das Gesetz die maximale Höhe des Abschlags bestimmt!

Der Abschlag darf kumuliert werden mit anderen Abschlägen für außergewöhnliche Belastungen.

- Abschlag auf Anfrage für den Unterhalt von eigenen Kindern, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (Artikel 127bis L.I.R.).
 - Es handelt sich hierbei um den Haushalt im zivilen und ökonomischen Sinn. Bei frei zusammenlebenden, unverheirateten Paaren wird kein Abschlag gewährt.
- **Maximalbeträge** pro Kind:
 - 2024: 4.422 €
 - 2025: 5.424 €



Eigenheimfinanzierung durch Bausparen mit Vorfinanzierung beim CGFP-Partner BHW

16, rue Érasme • L-1468 Luxembourg-Kirchberg
 @ info-lux@bhw.lu • www.bhw.lu



Absicherung der Familie im Todes- oder Invaliditätsfall durch eine günstige Restschuldversicherung bei CGFP-Assurances

18, rue Érasme, L-1468 Luxembourg-Kirchberg
 @ info@cgfp-assurances.lu • ☎ 27 04 28 01